

Bundesgesetz betreffend Änderung des Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten

(Vom 28. Juni 1968)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 7. Februar 1968¹⁾,

beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten wird wie folgt geändert:

Art. 36

¹ Die Besoldungen der Beamten werden im Rahmen folgender Besoldungsklassen festgesetzt:

	Mindestbetrag im Jahr Franken	Hochstbetrag im Jahr Franken
1. Besoldungsklasse, Stufe a.	41 700	48 770
1. Besoldungsklasse	37 280	44 350
2. Besoldungsklasse	33 430	40 500
3. Besoldungsklasse	29 580	36 650
4. Besoldungsklasse	25 980	33 050
5. Besoldungsklasse	23 450	30 520
6. Besoldungsklasse	22 170	29 240
7. Besoldungsklasse	20 890	27 960
8. Besoldungsklasse	19 610	26 680
9. Besoldungsklasse	18 370	25 440
10. Besoldungsklasse	17 370	24 440
11. Besoldungsklasse	16 430	23 450
12. Besoldungsklasse	15 490	22 460
13. Besoldungsklasse	14 760	21 650
14. Besoldungsklasse	14 200	20 840
15. Besoldungsklasse	13 820	20 030
16. Besoldungsklasse	13 580	19 220

¹⁾ BBl 1968, I, 277.

	Mindestbetrag im Jahr Franken	Höchstbetrag im Jahr Franken
17. Besoldungsklasse	13 340	18 420
18. Besoldungsklasse	13 110	17 620
19. Besoldungsklasse	12 890	16 820
20. Besoldungsklasse	12 670	16 020
21. Besoldungsklasse	12 460	15 220
22. Besoldungsklasse	12 270	14 470
23. Besoldungsklasse	12 080	13 870
24. Besoldungsklasse	11 890	13 410
25. Besoldungsklasse	11 700	13 020

² Der Bundesrat setzt die Jahresbesoldung fest:

- a. bis auf 72 600 Franken für die Generaldirektoren und Kreisdirektoren der Schweizerischen Bundesbahnen, die Generaldirektoren der Post-, Telefon- und Telegraphenbetriebe sowie für die Abteilungschefs, an die im Hinblick auf ihr Amt aussergewöhnlich hohe Anforderungen gestellt werden;
- b. bis auf 58 400 Franken für die Chefs der den Departementen unmittelbar unterstellten Abteilungen, sofern sie nicht nach Buchstabe a zu besolden sind, und bei gleich hohen Anforderungen des Amtes für andere Abteilungschefs und ihnen gleichzustellende Beamte.

³ Ausnahmsweise kann die Wahlbehörde mit Zustimmung des Bundesrates zur Gewinnung, Erhaltung oder Auszeichnung hervorragender Arbeitskräfte Besoldungen beschliessen, welche die in Absatz 1 und 2 festgesetzten Höchstbeträge bis zu 30 Prozent übersteigen.

Art. 41, Abs. 2

² Bei der Festsetzung der ausserordentlichen Besoldungserhöhung hat die Wahlbehörde darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Beförderte mit den künftigen ordentlichen Besoldungserhöhungen den für das neue Amt massgebenden Höchstbetrag spätestens nach Ablauf des Kalenderjahres erreicht, in dem er sein fünfzehntes Dienstjahr vollendet und sein neues Amt fünf Jahre bekleidet haben wird.

Art. 43

¹ Bei der ersten Heirat hat der männliche Beamte Anspruch auf eine einmalige Zulage von 1000 Franken. Sie wird einem verwitweten oder geschiedenen männlichen Beamten auch bei Wiederheirat ausgerichtet, wenn er sie nicht schon bei einer früheren Heirat bezogen hat. Die Zulage kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Beamte sein Dienstverhältnis innert eines Jahres nach der Heirat auflöst.

² Bei der Geburt eines ehelichen Kindes hat der Beamte Anspruch auf eine einmalige Zulage von 250 Franken. Der Bundesrat bezeichnet die Vorausset-

zungen für die Ausrichtung der Zulage, wenn es sich nicht um eheliche Kinder handelt.

³ Der Beamte hat Anspruch auf eine Kinderzulage für jedes Kind unter 18 Jahren; für Kinder, die noch in Ausbildung begriffen sind, dauert der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Die Zulage beträgt für Kinder, die das 12. Altersjahr noch nicht vollendet haben, je 600 Franken und für ältere Kinder je 720 Franken im Jahr. Der Bundesrat ordnet in diesen Grenzen den Anspruch für Kinder über 18 Jahren, die erwerbsunfähig sind oder nur geringes Einkommen haben, sowie für Kinder, deren Unterhalt nicht vollständig vom Beamten bestritten wird.

13. Fürsorge bei Invalidität, Alter und Tod sowie Krankheit und Unfall

Art. 48

¹ Der Beamte ist bei einer Versicherungskasse des Bundes gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod zu versichern (Eidgenössische Versicherungskasse; Pensions- und Hilfskasse für das Personal der Schweizerischen Bundesbahnen).

² Der Bundesrat und die Bundesbahnen erlassen die Statuten der Versicherungskassen, die der Genehmigung durch die Bundesversammlung bedürfen. Die Statuten umschreiben namentlich die Versicherungspflicht, die Bedingungen und die Leistungen der Versicherung, die Beiträge des Bundes und der Mitglieder sowie deren Mitsprache.

³ Jede Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Leistungen einer Versicherungskasse ist ungültig. Leistungen an Witwen und Waisen dürfen mit keiner Erbschaftsteuer belegt werden.

⁴ Rückgriffs- und Schadenersatzforderungen des Bundes gegenüber einem Beamten gemäss Artikel 7 und 8 des Verantwortlichkeitsgesetzes können mit den Leistungen einer Versicherungskasse verrechnet werden. Die Verrechnung ist nicht zulässig mit Leistungen an Hinterbliebene. Im übrigen sind die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Verrechnung (Art. 120ff.) anwendbar.

⁵ Gegenüber einem Dritten, der für ein Ereignis haftet, das Kassenleistungen auslöst, treten die Kassen bis auf die Höhe ihrer Leistungen in die Rechte des Kassenmitgliedes und seiner Hinterlassenen ein.

⁶ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Leistungen des Bundes bei Krankheit und Unfall des Beamten. Er kann eigene Krankenkassen errichten oder den Beamten verpflichten, einer vom Bund anerkannten Krankenkasse beizutreten. Er kann diese Befugnisse auf nachgeordnete Amtsstellen übertragen.

Art. 49

¹ Dem Beamten kann nach Vollendung des zwanzigsten Dienstjahres beim Bund und sodann nach je fünf weiteren Dienstjahren nach dem Ermessen der Wahlbehörde ein Geschenk im Wert je einer Monatsbesoldung ausgerichtet werden.

² Scheidet der Beamte wegen Invalidität oder Alters aus dem Bundesdienst aus, so kann ihm für jedes volle Jahr seit der Vollendung des 15. Dienstjahres oder nach Vollendung von zwanzig Dienstjahren für jedes volle Jahr seit der Ausrichtung eines Dienstaltersgeschenkes ein Teilbetrag im Wert des Fünftels einer Monatsbesoldung gewährt werden.

II

¹ Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 1969 in Kraft. Gleichzeitig wird das Bundesgesetz vom 30. September 1919 über die Versicherungs-kasse für die eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter aufgehoben und Artikel 10, Absatz 2, Buchstabe m des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1944 über die Schweizerischen Bundesbahnen wie folgt geändert:

«m, die Aufstellung der Statuten für die Pensions- und Hilfskasse der Schweizerischen Bundesbahnen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung.»

² Der Bundesrat kann für die Ende 1968 im Dienst stehenden Beamten eine einmalige Zulage bis zur Höhe des halben Unterschiedes zwischen der Besoldung, einschliesslich Teuerungszulage, nach bisherigem Recht und der Besoldung auf Grund dieses Gesetzes beschliessen. Mit der Zulage kann der einmalige Beitrag nach Artikel 15, Absatz 2 der Kassenstatuten für die Verdiensterhöhung am 1. Januar 1969 verrechnet werden. Die Zulage wird bei der Ermittlung des versicherten Verdienstes nicht berücksichtigt. Den zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 1968 mit Anspruch auf eine wiederkehrende Kassenleistung ausgeschiedenen Beamten oder ihren anspruchsberechtigten Hinterbliebenen kann eine entsprechende Zulage ausbezahlt werden.

³ Die den Bezügen der am 1. Januar 1969 vorhandenen Rentenbezüger der beiden Personalversicherungskassen zugrunde liegenden massgebenden Jahresverdienste werden um 17 Prozent, mindestens um 1530 Franken und höchstens bis zum versicherten Verdienst der betreffenden Klasse nach neuem Recht erhöht. Die hiedurch verursachte Mehrbelastung im Deckungskapital ist durch Beiträge des Bundes und der Bundesbahnen in der Höhe der wegfallenden Teuerungszulage zu tilgen.

⁴ Der Bundesrat ordnet den Vollzug und erlässt die weitem Übergangsbestimmungen. Diese können von Artikel 15, Absatz 2 und Artikel 16, Absatz 2, der Kassenstatuten abweichende Bestimmungen über die einmaligen Beiträge für die Erhöhung des versicherten Verdienstes beim Inkrafttreten dieses Gesetzes enthalten.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 28. Juni 1968.

Der Präsident: **H. Conzett**

Der Protokollführer: **Chevalier**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 28. Juni 1968.

Der Präsident: **E. Wipfli**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 28. Juni 1968.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Huber

0284

Datum der Veröffentlichung: 5. Juli 1968

Ablauf der Referendumsfrist: 3. Oktober 1968

Bundesgesetz betreffend Änderung des Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten (Vom 28.Juni 1968)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1968
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.07.1968
Date	
Data	
Seite	22-26
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 040

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.